



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 10b / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 16. März 2021

Amtssigniert. SID2021031079911
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 90 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 16. März 2021, mit der für die Gemeinde Arzl im Pitztal zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Nr. 91 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 16. März 2021, mit der die Verordnung vom 10. März 2021 betreffend zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Gemeinden Haiming und Roppen geändert wird

Nr. 92 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 16. März 2021, mit der die Verordnung vom 10. März 2021 betreffend zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Gemeinden Matrei in Osttirol und Virgen geändert wird

Nr. 90 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-BL-VO-2/4-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 16. März 2021, mit der für die Gemeinde Arzl im Pitztal zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Arzl im Pitztal, ausgenommen die Grundstücke Nr. 5651, 440, .627/10, .627/9, .627/8, .627/7, .627/6, .627/5, .627/4, .627/3, alle KG Arzl im Pitztal (Bahnhofsgelände Bahnhof Imst-Pitztal).

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Ausnahmen

§ 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorga-

nisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;

4. den Güterverkehr;

5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;

6. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;

7. Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;

8. SchülerInnen von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2020, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Unterricht an gleichartigen Schultypen im benachbarten Ausland.

§ 4

Glaubhaftmachung

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 glaubhaft zu machen.

§ 5**Testergebnisse**

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 6**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 17. März 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit dem Ablauf des 25. März 2021 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Eva Loidhold

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 16. März 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-imst/>

Nr. 91 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-BL-VO-1/8-2021

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 16. März 2021,
mit der die Verordnung vom 10. März 2021
betreffend zusätzliche Schutzmaßnahmen
zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19
für die Gemeinden Haiming und Roppen geändert wird**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. I Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 10. März 2021, mit der für die Gemeinden Haiming und Roppen zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, GZ IM-BL-VO-1/5-2021, wird wie folgt geändert:

§ 6 hat zu lauten:

„§ 6**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 12. März 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit dem Ablauf des 25. März 2021 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 16. März 2021 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Eva Loidhold

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 16. März 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-imst/>

Nr. 92 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-BL-194/16-2021

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 16. März 2021,
mit der die Verordnung vom 10. März 2021 betreffend
zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung
der Verbreitung von COVID-19 für die Gemeinden
Matrei in Osttirol und Virgen geändert wird**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. I Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 10. März 2021, mit der für die Gemeinden Matrei in Osttirol und Virgen zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, wird wie folgt geändert:

§ 6 hat zu lauten:

„§ 6**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 12. März 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit dem Ablauf des 25. März 2021 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 16. März 2021 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Olga Reisner

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 16. März 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-lienz/>

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 60,- jährlich.
Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/bote
Druck: Eigendruck